## STADT HALLE (SAALE) DER OBERBÜRGERMEISTER





Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden der Stadt Halle (Saale) Herrn Lange

7 . Oktober 2015

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2015 zur Einrichtung eines "Welcome Centers" Vorlagen-Nr.: VI/2015/00971

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2015 zur Einrichtung eines "Welcome Centers" (Vorlagen-Nr.: VI/2015/00971), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der vorliegende Beschluss beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Die Entscheidung darüber, mit welchen organisatorischen Maßnahmen die Erledigung der Aufgaben der Verwaltung erfolgt einschließlich des insoweit erforderlichen Personaleinsatzes im Rahmen des Stellenplans, obliegt allein dem Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 KVG LSA für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Als Leiter der Gemeindeverwaltung ist der Oberbürgermeister für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung der Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er dem Stadtrat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist.

Die Verantwortung des Oberbürgermeisters für den ordnungsgemäßen Gang und die innere Organisation der Verwaltung umfasst auch die Entscheidungsbefugnis über die Gliederung der Verwaltung, d. h. die Bildung von Dezernaten, Fachbereichen, Dienstleistungszentren sowie die Geschäftsverteilung und den Personaleinsatz. Die Einrichtung eines "Welcome Centers" für Asylsuchende, Flüchtlinge, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie für internationale Studierende und die Erbringung der im Beschluss beschriebenen Verwaltungs- und Bera-



tungsleistungen unterfällt eindeutig der inneren Organisation der Stadtverwaltung und damit der alleinigen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Oberbürgermeister mit dem Beschluss lediglich um die Einrichtung eines "Welcome Centers" *gebeten* wird. Der Hauptverwaltungsbeamte hat gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA die Beschlüsse des Stadtrates auszuführen und damit auch einer beschlossenen "Bitte" nachzukommen.

Darüber hinaus betrifft der Beschluss auch den übertragenen Wirkungskreis. Die Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern obliegt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Aufnahmegesetz (AufnG) der Stadt Halle (Saale) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Zur Aufnahme gehören neben der Unterbringung und Leistungsgewährung nach den maßgebenden Leistungsgesetzen die angemessene Beratung und Betreuung sowie die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhenden Maßnahmen zur Eingliederung (§ 1 Abs. 2 S. 1 AufnG). Hierunter fällt auch die Einrichtung eines sog. "Welcome Centers" mit den im Beschluss beschriebenen Leistungen. Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Oberbürgermeister gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA in eigener Zuständigkeit.

Der Beschluss des Stadtrates greift daher in rechtswidriger Weise in die Rechte und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters aus § 66 Abs. 1 und 4 KVG LSA ein.

Unabhängig davon wurde der Intention des Stadtratsbeschlusses bereits insoweit entsprochen, als ein Dienstleistungszentrum Migration und Integration eingerichtet wurde. Das Dienstleistungszentrum Migration und Integration koordiniert und organisiert die Unterbringung von Flüchtlingen, die Annahme und Weiterleitung ehrenamtlicher Hilfen und Spenden, die Aufnahme von Wohnungsangeboten von Privatpersonen und ist auch für die Stärkung der Netzwerkarbeit verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister

1:,-1